

## Mandanteninformation

Juni 2019

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten bis August 2019

fällig am	betrifft
26.06.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.07.19	Umsatzsteuer
10.07.19	Lohn- und Kirchensteuer
10.07.19	Künstlersozialkasse
29.07.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.08.19	Künstlersozialkasse
11.08.19	Umsatzsteuer
11.08.19	Lohn- und Kirchensteuer
26.08.19	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

**Anmerkung:** Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).

### Aktuelles

#### Firma Rehfuß eröffnet Standort in Rottweil

29.05.2019 | Mit Karl Rehfuß hat ein Partner der K.E.R.N.-Gruppe, des bundesweiten Netzwerks für Generationswechsel und Unternehmensnachfolge, in der Heerstraße 44 einen Standort eröffnet.



Rainer Ege (von links) und Michael Kiener begrüßen Karl Rehfuß, der mit Sitz in der Rottweiler Heerstraße Kunden in der Region betreut.

Mit Karl Rehfuß hat ein Partner der K.E.R.N.-Gruppe, des bundesweiten Netzwerks für Generationswechsel und Unternehmensnachfolge, in der Heerstraße 44 einen Standort eröffnet. „Ich will einfach näher an meinen Kunden sein“, benennt Rehfuß seine Motivation. Die Abkürzung steht für die Initialen der damaligen zwei Gründungspartner.

Die Botschaft des genossenschaftlich organisierten Verbundes von Beratern lautet „Die Nachfolgespezialisten“ – angesichts der zahlreichen anstehenden Firmenübergaben ist dies eine stark nachgefragte Dienstleistung. Die rechtlich selbständigen Berater der Gruppe sind ansonsten ausschließlich in den Zentren beheimatet. Im Fall von Rehfuß ist das Stuttgart. „Die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg verfügt über besonders hohe Wirtschaftskraft, und in der mittelständisch geprägten Wirtschaft vor Ort stehen in den kommenden Jahren zahlreiche Generationswechsel und Verkäufe an“ weiß Rehfuß.

Diese Einschätzung unterfüttert er mit ganz konkreten Zahlen aus der K.E.R.N.-Nachfolgestudie 2017 für die Region: Es gibt in den drei Landkreisen Rottweil, Tuttlingen und Schwarzwald-Baar etwa 2600 Unternehmen mit einem Umsatz zwischen 250.000 und 5 Millionen Euro. Rund 82 Prozent davon sind zumeist inhabergeführte Mittelständler. „Die geburtenstärksten Unternehmerjahrgänge müssen langsam an die Rente denken: 40 Prozent der Unternehmenslenker sind bereits älter als 55 Jahre“ weist die Statistik aus. Bis 2020 steigt die Anzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen, die hierzulande eine Nachfolge für ihren Chef organisieren müssen, auf 61 Prozent an. Dies betrifft dann bis zu 7500 Arbeitsplätze in der Region.

Die Entscheidung für Rottweil fiel, weil bei Nachfolgelösungen und Verkäufen immer auch steuerliche Fragen tangiert sind. In der Region arbeitet der K.E.R.N.-Nachfolgespezialist mit den Steuerberatern der Kanzlei Kiener & Ege zusammen, weswegen es sich angeboten habe, an deren Standort im alten Milchwerk zu ziehen.

„Unternehmensnachfolge, das ist ein sehr emotionales Thema, denn vielen Unternehmern geht es vor allem um die Sicherung des Lebenswerkes und eine gute Zukunft der Mitarbeitenden“ erläutert Rehfuß. Deshalb versuche er stets, eine regionale Lösung zu finden und so die Arbeitsplätze vor Ort zu sichern. Dazu dient auch die enge Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer. Aktuell bearbeitet Rehfuß eine ganze Reihe anstehender Nachfolgelösungen in der Region, dabei handele es sich konkret um Handwerksbetriebe sowie geradezu typische Mittelständler in der Metallbearbeitung. „Die Übergabe oder der Verkauf eines Unternehmens kann schon mal drei bis fünf Jahre dauern, wir begleiten die Unternehmer während des gesamten Prozesses“, berichtet Rehfuß. Da sei es wertvoll, mit dem Standort Rottweil nun einfach dichter dran zu sein.

## Aktuelles

### Anhebung der Gleitzone bei Midijobbern ab 1.7.2019

01.06.2019 | Liegt das Arbeitsentgelt von Geringverdienern über der 450-€-Grenze, kommen sie in die sog. Gleitzone und werden voll sozialversicherungspflichtig. Der Vorteil eines Midijobs in der sog. Gleitzone liegt jedoch darin, dass für ihn nur verringerte "Arbeitnehmerbeiträge" anfallen.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz wird die bisherige "Gleitzone" zu einem sozialversicherungsrechtlichen "Übergangsbereich" weiterentwickelt.

#### **Zusätzlich führen die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen.**

Zum 1.7.2019 erhöht sich die Midijob-Obergrenze von 850 € auf 1.300 €. Für Arbeitgeber ändert sich mit den Neuregelungen mit Blick auf die Beitragspflicht nichts. Sie müssen weiterhin für alle vier Sozialversicherungsträger ihren Beitragsanteil zahlen. Der beträgt - unabhängig von den reduzierten Zahlungen für die Arbeitnehmer - unverändert die Hälfte der Summe auf der Berechnungsbasis des erzielten Einkommens.

Das bisherige Kennzeichen "Gleitzone" wird in "Midijob" geändert. Arbeitgeber müssen eine neue vorausschauende Betrachtung des regelmäßigen Arbeitsentgelts für betroffene Arbeitnehmer vornehmen. Auf dieser Basis entscheidet sich, ob das Arbeitsentgelt innerhalb des neuen Übergangsbereichs liegt und verminderte Beiträge zu zahlen sind.

Midijobber erwarben in der Vergangenheit geringere Rentenleistungen, weil ihre Rentenversicherungsbeiträge bis 30.6.2019 nicht aus ihrem tatsächlichen Arbeitsentgelt gezahlt werden, sondern aus einer fiktiven reduzierten beitragspflichtigen Einnahme. Dagegen konnten sie aber ihrem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass sie volle Rentenversicherungsbeiträge zahlen möchten. Diese Regelung entfällt ab 1.7.2019. Ab diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.

#### **Für den Arbeitgeber entfällt damit die Pflicht die Verzichtserklärungen aufzubewahren. Bestehende Verzichtserklärungen sollten jedoch bis zur nächsten Betriebsprüfung erhalten bleiben.**

In den Entgeltmeldungen ist vom Arbeitgeber ab dem 1.7.2019 zusätzlich das tatsächliche Arbeitsentgelt

für Midijobber anzugeben, damit der Rentenversicherungsträger dieses für die Rentenberechnung verwenden kann. Dabei werden die Meldezeiträume bis zum 30.6.2019 und ab 1.7.2019 unterschieden.

## **Bundesfinanzhof**

### **Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar**

06.06.2019 | Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat für eine im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzten Wohnung fallen nicht unter die Höchstbetragsbegrenzung von 1.000 Euro und sind daher grundsätzlich in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit jetzt bekannt gegebenen Urteil vom 4. April 2019 (Az. VI R 18/17) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden.

#### **Entscheidung entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung**

Im Streitfall hatte der Kläger eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet. Aufwendungen für die Miete nebst Nebenkosten sowie Anschaffungskosten für die Einrichtung machte er als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von 1.000 Euro je Monat an, da die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Unterkunft nach der Neufassung des [§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG](#) ab dem Veranlagungszeitraum 2004 auf diesen Höchstbetrag begrenzt sei.

#### **Kosten der Einrichtung sind keine Kosten der Unterkunft**

Dem widersprach das Finanzgericht (FG) Düsseldorf mit Urteil vom 14.03.2017 (Az. 13 K 1216/16 E): Die Kosten der Einrichtung (Absetzung für Abnutzung auf angeschaffte Einrichtungsgegenstände und Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter) seien keine Kosten der Unterkunft und seien daher nicht mit dem Höchstbetrag abgegolten. Da die übrigen Kosten den Höchstbetrag nicht überschritten hätten, seien die Aufwendungen in voller Höhe abzugsfähig.

#### **Höchstabzugsbetrag deckelt nur Kosten der Unterkunft**

Der BFH bestätigte die FG-Entscheidung. Nach der o.g. gesetzlichen Regelung sind nur die Kosten der Unterkunft auf den Höchstabzugsbetrag von 1.000 Euro gedeckelt. Davon sind aber Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände nicht umfasst, da diese nur für deren Nutzung und nicht für die Nutzung der Unterkunft getätigt werden. Die Nutzung der Einrichtungsgegenstände ist nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Derartige Aufwendungen sind daher – soweit sie notwendig sind – ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

## **Bundessozialgericht**

### **Honorarärzte im Krankenhaus sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig**

05.06.2019 | Ärzte, die als Honorarärzte in einem Krankenhaus tätig sind, sind in dieser Tätigkeit regelmäßig nicht als Selbstständige anzusehen, sondern unterliegen als Beschäftigte des Krankenhauses der Sozialversicherungspflicht. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Bei einer Tätigkeit als Arzt sei eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht von vornherein wegen der besonderen Qualität der ärztlichen Heilkunde als Dienst "höherer Art" ausgeschlossen, so die Richter. Entscheidend sei, ob die Betroffenen weisungsgebunden beziehungsweise in eine Arbeitsorganisation eingegliedert sind. Letzteres sei bei Ärzten in einem Krankenhaus regelmäßig gegeben, weil dort ein hoher Grad der Organisation herrsche, auf die die Betroffenen keinen eigenen, unternehmerischen Einfluss hätten.

#### **Teil eines Teams unter Leitung eines Verantwortlichen**

So seien Anästhesisten – wie die Ärztin im Leitfall (Az. B 12 R 11/18 R) – bei einer Operation in der Regel Teil eines Teams, das arbeitsteilig unter der Leitung eines Verantwortlichen zusammenarbeiten muss. Auch die Tätigkeit als Stationsarzt setze regelmäßig voraus, dass sich die Betroffenen in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe einfügen. Im Leitfall war die Ärztin wiederholt im Tag- und Bereitschaftsdienst und überwiegend im OP tätig.

#### **Vollständige Eingliederung in den Betriebsablauf**

Hinzu komme, dass Honorarärzte ganz überwiegend personelle und sachliche Ressourcen des Krankenhauses bei ihrer Tätigkeit nutzen. So war die Ärztin im Leitfall nicht anders als beim Krankenhaus angestellte Ärzte vollständig eingegliedert in den Betriebsablauf. Unternehmerische Entscheidungsspielräume seien bei einer Tätigkeit als Honorararzt im Krankenhaus regelmäßig nicht gegeben. Die Honorarhöhe sei nur eines von vielen in der Gesamtwürdigung zu berücksichtigenden Indizien und vorliegend nicht ausschlaggebend.

#### **Fachkräftemangel im Gesundheitswesen hat keinen Einfluss**

Ein etwaiger Fachkräftemangel im Gesundheitswesen habe keinen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Versicherungspflicht, so die Richter weiter. Sozialrechtliche Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht können demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, um eine Steigerung

der Attraktivität des Berufs durch eine von Sozialversicherungsbeiträgen "entlastete" und deshalb höhere Entlohnung zu ermöglichen.

### **Bundeswirtschaftsministerium**

#### **Kaufprämie für E-Autos wird bis Ende 2020 verlängert**

03.06.2019 | Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Kaufprämie für Elektro-Autos (sog. Umweltbonus) bis Ende 2020 verlängert. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Kommunale Betriebe und Vereine, auf die Neufahrzeuge zugelassen werden.

Die Kaufprämie wird in ihrer bestehenden Form, also mit identischen Fördersätzen, bis Ende Dezember 2020 fortgeführt. Die hierfür notwendige Förderrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums wird am 5. Juni 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und gilt dann unmittelbar nach Auslaufen der bisherigen Förderrichtlinie ab 1. Juli 2019. Die Kaufprämie, die beim Kauf eines neuen Elektroautos gewährt wird, kann auch weiterhin [beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\) beantragt](#) werden.

Die Kaufprämie wird wie bislang in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert. Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens jedoch bis zum 31.12.2020. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Kommunale Betriebe und Vereine, auf die Neufahrzeuge zugelassen werden.

Neu ist ein Förderbaustein für den Einbau eines akustischen Warnsystems für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Ergänzung erfolgt, da Elektrofahrzeuge bei geringen Geschwindigkeiten sehr leise und akustisch kaum wahrnehmbar sind. Die Fördersumme hier beträgt pauschal 100 Euro.

### **Aktuelles**

#### **Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei**

05.06.2019 | Schüler können in den Ferien im Rahmen eines zeitlich geringfügigen – d. h. kurzfristigen – Beschäftigungsverhältnisses unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer des Ferienjobs bei einer Arbeitswoche von mindestens fünf Tagen höchstens drei Monate beträgt. Bei einer Arbeitswoche unter fünf Tagen dürfen gesamt 70 Arbeitstage nicht überschritten werden.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt jedoch nicht mehr vor, wenn diese berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt 450 € im Monat übersteigt. Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen kurzen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sog. Minijobs anzuwenden.

#### **Beispiel:**

Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 20. Juni bis 2. August 2019 montags bis freitags in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von insgesamt 1.000 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate arbeitet. Am 1. Oktober 2019 vereinbaren sie, dass Paul fortan für monatlich 450 € weiterarbeitet. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsabgaben, Pauschalsteuer und Umlagen an die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft zu entrichten. Außerdem wird ein Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung einbehalten, sofern Paul keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

#### **Hinweis:**

Die sozialversicherungsrechtlichen Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigungen (drei Monate oder 70 Arbeitstage) gelten nun auch über den 31. Dezember 2018 hinaus dauerhaft.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

[Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite \*Aktuelles / Aktuelle Nachrichten\* unserer Website](#)

Michael Kiener & Rainer Ege GbR - Steuerberater  
Heerstraße 44 / 78628 Rottweil  
Telefon: 07 41 2801 – 0 / Telefax: 07 41 2801 – 28  
E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)